

Satzung für den Verein „Freunde der Mathildenhöhe“

Stand: 26.06.2014



§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde der Mathildenhöhe Darmstadt“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie diesbezügliche Volks- und Berufsbildung.
- 1.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 1.5.1 die Förderung des Erhalts, der Pflege und der Weiterentwicklung des Gesamtensembles der Mathildenhöhe,
 - 1.5.2 Sammeln von Mitteln für die Wiederherrichtung der Gebäude und Gartenanlagen.
 - 1.5.3 Unterstützung des Instituts Mathildenhöhe als Hauptträgerinstitution des Gesamtensembles Mathildenhöhe und Ort der Ausstellung, Sammlung und Erforschung von Kunst und Kultur des 19. bis 21 Jh. in allen drei Tätigkeitsfeldern. Der Verein kann das Institut Mathildenhöhe unterstützen:
 - beim Ankauf von für die Sammlung wichtigen Werken,
 - bei der Finanzierung von Publikationen und Ausstellungen sowie
 - bei Veranstaltungen im Rahmen der drei Tätigkeitsschwerpunkte Sammlung, Ausstellung und Forschung.
 - 1.5.4 Förderung von Maßnahmen, welche dazu dienen, für die Mathildenhöhe die Eintragung auf die UNESCO-Weltkulturerbeliste zu erreichen.
 - 1.5.5 Vorträge und Führungen zu Kunst, Architektur und Historie des Jugendstils und der Mathildenhöhe
- 1.6 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) jede juristische Person
 - c) Ehrenmitglied

**Satzung für den Verein
„Freunde der Mathildenhöhe“**

Stand: 26.06.2014



-
- 2.2 Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen, ebenso Ermäßigungen (z.B. für Familien oder Studenten) oder Staffelungen (Firmen). Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2.5 Der Mitgliedsbeitrag entfällt für das Geschäftsjahr des Eintritts.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitglieds
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand austreten.

§ 3 Verwaltung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie mindestens 4, höchstens 8 Beisitzern/innen. Ein Mitglied ist der/die jeweilige Direktor/in des Instituts Mathildenhöhe oder sein/ihr Stellvertreter.
- 4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann dem/der Schatzmeister/in Einzelvertretungsvollmacht gegenüber Banken übertragen.
- 4.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 4.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang neu eröffnet. Die Wahl wird von einem Versammlungsleiter/in durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Er/Sie kann nicht kandidieren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen jemanden kooperieren.

Satzung für den Verein
„Freunde der Mathildenhöhe“

Stand: 26.06.2014



-
- 4.5 Der Vorstand soll einmal vierteljährlich tagen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, der Vorsitzenden bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
 - 4.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bzw. der Stellvertreter, die Stellvertreterin.
 - 4.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen und vom Leiter/in der Sitzung und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Alle bei einer Vorstandssitzung anwesenden Personen sind gehalten, die hierbei erörterten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen innerhalb des Vorstands bzw. an den Vorstand gerichtete Mitteilungen von Mitgliedern.
 - 4.8 Für besondere Aufgaben und zur fachlichen Beratung kann der Vorstand sachkundige Mitglieder oder Fachleute bestellen. Diese werden zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen, haben aber kein Stimmrecht.
 - 4.9 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten sind vom Verein zu erstatten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich innerhalb des letzten Halbjahres als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 5.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.4 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Vorstandswahlen werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Seine Mitglieder (bis zu drei) können nicht kandidieren.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mittel des Vereins

- 7.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Werbeaktionen und andere Aktivitäten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Um einen effektiven Einsatz der Fördermittel zu garantieren, ist eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dem Institut Mathildenhöhe und mit dem jeweiligen Kulturdezernenten der Stadt Darmstadt erforderlich.

§ 8 Kassenprüfung

Die Prüfung der laufenden Kassenführung sowie des Jahresabschlusses ist mindestens einmal jährlich, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern/innen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen berichten während der Mitgliederversammlung über die durchgeföhrten Prüfungen und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Bei Auflösung des Vereins gilt die Regelung von § 5 dieser Satzung.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für den Vorstand:

Hans Gerhard Knöll, Vorsitzender